

Merkblatt Humanmedizin

- **In welchem Gesetz ist die Anerkennung von Studienleistungen geregelt?**

Die Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten sind in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

- **Wann ist das Landesprüfungsamt NRW für mich zuständig?**

Die Zuständigkeiten sind in § 12 Abs. 4 ÄAppO geregelt:

1. Sie müssen in NRW in Humanmedizin eingeschrieben sein → ist eine Einschreibung oder Zulassung in einem anderen Bundesland bereits erfolgt, ist das Landesprüfungsamt des Bundeslands zuständig, in dem die Einschreibung oder Zulassung erfolgt ist.

oder

2. Sie müssen in NRW, Brandenburg, Bremen oder außerhalb der Bunderepublik Deutschland geboren worden sein → ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Bundesland Sie geboren wurden.

- **Welche Unterlagen muss ich einreichen?**



Wenn Sie im Inland studiert haben:

- ✓ Abiturzeugnis (Schulabschlusszeugnis)
- ✓ Leistungsscheine
- ✓ Äquivalenzbescheinigungen (nur bei abweichenden Studiengängen)
- ✓ Immatrikulationsbescheinigungen für die Semester, in denen die Leistungsscheine erworben wurden
- ✓ Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester
- ✓ Kopie vom Personalausweis/Reisepass

Wenn Sie im Ausland studiert haben:

- ✓ Abiturzeugnis
- ✓ Nachweis über die an der ausländischen Universität / Hochschule erfolgte Einschreibung
- ✓ Fächer- und Notenübersicht/ Transcript of Records
- ✓ Kopie vom Personalausweis/Reisepass
- ✓ Nachweis über 90-tägiges Krankenpflegepraktikum → **erforderlich, wenn eine Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung / Physikums beantragt wird**
- ✓ Diplom } (nur bei
- ✓ Anlage zum Diplom } **Studiumabschluss)**

- Bitte reichen Sie nur amtlich oder notariell beglaubigte Kopien ein.
Es werden keine Unterlagen zurückgeschickt.
- Bei originalsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen, die von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung von Studien - und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO ausgeschlossen ist, die das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden wurden.

- **Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der vorklinischen Ausbildung:**

Für die Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der vorklinischen Ausbildung dienen die in der Anlage 1 ÄAppO aufgeführten und für die

Merkblatt Humanmedizin

Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden praktischen Übungen/Kurse und Seminare und die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO vorgeschriebenen Seminare als Maßstab. Diese sind:

Große Scheine:

Praktikum der Physik für Mediziner
Praktikum der Chemie für Mediziner
Praktikum der Biologie für Mediziner
Praktikum der Physiologie
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
Kursus der makroskopischen Anatomie
Kursus der mikroskopischen Anatomie
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

Kleine Scheine:

Seminar Physiologie
Seminar Biochemie/Molekularbiologie
Seminar Anatomie
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin
Praktikum der Berufsfelderkundung
Praktikum der Medizinischen Terminologie
Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden (Umfang = 98 Stunden)
Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden
Gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO - ein Wahlfach, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt werden kann (die Leistungen im Wahlfach werden benotet)

3 große Scheine = 1 Semester oder
2 große Scheine + 2 kleine Scheine = 1 Semester

Für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind folgende zusätzliche Nachweise zu erbringen, die bei der Semesteranrechnung unberücksichtigt bleiben:

1. eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 5 ÄAppO) und
2. ein dreimonatiger Krankenpflagedienst (§ 6 ÄAppO).

• **Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der klinischen Ausbildung:**

Studienleistungen der klinischen Ausbildung können erst nach Bestehen/ Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung anerkannt werden. Für die Anrechnung eines klinischen Semesters auf die sechssemestrige Mindeststudienzeit nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist es erforderlich, dass von den in § 27 ÄAppO genannten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika, die an der Universität geprüft werden, mindestens sieben der in § 27 ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika erbracht wurden.

7 Leistungsnachweise, Querschnittsbereiche oder Blockpraktika = 1 Semester

Leistungsnachweise:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals- Nasen- Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach (gemäß Anlage 3 zu § 2 Abs. 8 Satz 2)

Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Hinweis:

Die Universitäten legen in ihren Studienordnungen das Nähere über die Vermittlung der Querschnittsbereiche fest. Die Vermittlung soll themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend erfolgen. Die Gesamtstundenzahl für die Fächer und Querschnittsbereiche beträgt mindestens 868 Stunden. Gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO sollen die Universitäten ihre Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 4 soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend ausrichten. Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach Absatz 1 Satz 4 einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. Dabei hat die Universität auf dem fächerübergreifenden Leistungsnachweis kenntlich zu machen, welche Fächer nach Absatz 1 Satz 4 in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen enthalten sind. Die im fächerübergreifenden Leistungsnachweis erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach Absatz 1 Satz 4 gelten damit als nachgewiesen.

Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

• **Anerkennung ausländische Prüfungen:**

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der gesamte Prüfungsstoff der Anlage 10 zu § 23 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO geprüft worden ist. Außerdem muss für die Anerkennung des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung der dreimonatige Krankenpflegedienst nachgewiesen werden.

Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 10/ ÄAppO):

Prüfungsaufgaben zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betreffen das medizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z.B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze)
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention
- die Gestaltung der Arzt-Patienten-Beziehung.

1. Physik für Mediziner und Physiologie:

Zell- und Gewebsphysiologie, Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensalterabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltpysiologie. Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Meß- und Medizintechnik. Physik für Mediziner und Physiologie.

2. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie:

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Grundlagen der Ernährungslehre. Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

3. Biologie für Mediziner und Anatomie:

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen

Merkblatt Humanmedizin

Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik. Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie:

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik, Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation, Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen, Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur, Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.

WICHTIGER HINWEIS

- Für das Anerkennungsverfahren wird gemäß Gebührengesetz i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebühr erhoben. Der Gebührenbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Überprüfung Ihres Antrags unaufgefordert zugestellt.
- Bitte reichen Sie nur amtlich oder notariell beglaubigte Kopien ein. Es werden keine Unterlagen zurückgeschickt.
- Bei Originalsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen, die von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.
- Von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags bitten wir abzusehen. Sie tragen so dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.
- Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern oder Stoffgebieten lässt das bundeseinheitlich vorgeschriebene schriftliche Verfahren für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht zu.
- Prüfungen, die das Studium abschließen, können gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO nicht anerkannt werden.
- Für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie nicht zuständig. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde. Im Land Nordrhein-Westfalen ist dies das Dezernat 24 der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aus einer Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten ein Anspruch auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin nicht hergeleitet werden kann. Der Anrechnungsbescheid gibt lediglich die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hochschulen um einen Studienplatz zu bewerben.

- **Ihren Antrag richten Sie bitte an:**

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

- **Dienstgebäude:**

Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.lpa-duesseldorf.nrw.de